

SATZUNG

der „Max-Zöllner-Stiftung“ Weimar

Präambel

Die Satzung der Max-Zöllner-Stiftung vom 2. März 2004
anerkannt vom Thüringer Innenministerium am 11. März 2004 Nr. 20b-1222-48 in der
Fassung der am 9. Dezember 2021 genehmigten Änderung
erhält folgende

Neufassung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Max-Zöllner-Stiftung“. Sie trägt den Namen zum Gedächtnis an den früheren Wohltäter. Nach Einführung eines Stiftungsregisters und mit Eintragung der Stiftung in dieses führt sie den Zusatz „eingetragene Stiftung“ oder „e. S.“
- (2) Sie ist eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weimar.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- (3) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Förderung und Bildung blinder, sehbehinderter, schwerhöriger, gehörloser und taubblinder Menschen im Freistaat Thüringen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen sowie auch Personen, die der Fürsorge und Förderung von Blinden, Sehbehinderten, Schwerhörigen, Gehörlosen und Taubblinden dienen.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, wo u.a. Wertgrenzen festgelegt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§3

Stiftungsvermögen

(1) Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung setzt sich unter anderem zusammen aus:

- a. Grund- und Immobilienvermögen, Kapitalvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts durch die Stadt Weimar,
- b. etwaigen Umschichtungsvermögen bzw. Zuwächsen aus der Umschichtung,
- c. Zuwendungen und Zustiftungen, soweit entsprechend gewidmet.

(2) Sonstiges Vermögen

Das sonstige Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus zeitnah zu verbrauchenden Mitteln und nicht zeitnah zu verbrauchendem Vermögen (z B. Rücklagen gemäß Abgabenordnung oder Rücklagen aus verbrauchbarem Vermögen). Das sonstige Vermögen besteht aus

- a. Erträgen und Gewinnen aus dem Grundstockvermögen,
 - b. Zuwendungen und Zustiftungen bzw. Teile davon soweit als sonstiges Vermögen bestimmt.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist und das Grundstockvermögen schnellstmöglich, in absehbarer Zeit, um den verbrauchten Teil aufgestockt wird. Erforderlich ist ein Beschluss des Stiftungsrates, der bei Zustimmung des Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder zustande gekommen ist.

Zustiftungen sind möglich. Diese gehen, sofern der Zustifter nichts anderes bestimmt, ungeschmälert in das Grundstockvermögen ein.

§4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Erträge des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens. Diese verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres wird in einer Förderrichtlinie geregelt.
- (2) Um möglichst viel der jährlichen Erträge für satzungsgemäße Zwecke verwenden zu können, sind die Aufwendungen für die Stiftungsverwaltungs- und -vertretung zu begrenzen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie und gebundene Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt folgende Regelung:

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden auf vier Jahre bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
2. Ein Ersatzmitglied wird bestellt, wenn ein Mitglied eines Stiftungsorgans vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet; Ersatzbestellungen gelten nur für die Dauer der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu seiner Neubestellung durch den Stiftungsrat gem. §7 Abs.1 geschäftsführend im Amt.
4. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen die Stiftungsorgane mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Stiftungsorgane sind von dem jeweiligen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf; mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es bei den jeweiligen Vorsitzenden beantragt. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Sie erfolgen per E-Mail als PDF-Anhang mit Eingangsbestätigung, schriftlich oder über die Stiftungsverwaltung in Textform im Sinne des § 126 b BGB. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
7. Für eine Beschlussfassung der Stiftungsorgane in Textform ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sie ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

8. Im Falle der Durchführung von Sitzungen der Stiftungsorgane, in Form von Videokonferenzen oder in hybrider Form (Kombination von Video- und Präsenz), sind Abstimmungen entsprechend den Regelungen zur Präsenzsitzung zulässig.
 9. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen. Für ihren Zeitaufwand kann ihnen darüber hinaus eine angemessene pauschale Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung ist so zu bemessen, dass sie dem tatsächlich anfallenden Sach- und Zeitaufwand der Organmitglieder und dem überwiegend ehrenamtlichen Charakter der Organtätigkeit Rechnung trägt. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.
- (3) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln
- (4) Für den Vorstand und den Stiftungsrat gilt der §31a BGB. Die Organe sind zusätzlich von der groben Fahrlässigkeit befreit, sofern eine ausreichende Versicherung abgeschlossen wurde.

§6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Stadt Weimar entsendet drei Mitglieder, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Stadtrates, und zwei Mitglieder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

Der Freistaat Thüringen entsendet auf Vorschlag des für die Stiftung sachlich zuständigen Ministeriums zwei Mitglieder in den Stiftungsrat.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann sich per Vollmacht für einzelne Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung kann nur durch ein ordentlich bestelltes Stiftungsratsmitglied erfolgen, wobei die Vertretung auf ein Stiftungsratsmitglied begrenzt ist. In der Vollmacht teilt das betreffende Mitglied mit, welche Befugnisse die Vertretung insbesondere bei Abstimmungen haben soll (personell oder stimmrechtsgebunden). Die Vollmacht ist vom betreffenden Ratsmitglied unterschrieben, dem Ratsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung zuzuleiten.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung. Ihm obliegen außerdem:

1. die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
2. Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 7 Abs. 1.
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
4. die Bestellung des nach § 7 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Prüfers
5. Beratung des Vorstandes und dessen Entlastung
6. die Mitwirkung beim Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens nach § 3
7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes. Die Geschäftsordnung wird Wertgrenzen enthalten, bei deren Überschreitung die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich ist.
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsrates
9. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
10. Erlass von Richtlinien für den Aufwendersatz der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates
11. Beschlussfassung über Genehmigungsanträge an die Aufsichtsbehörde auf:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Auflösung der Stiftung
 - c. Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes ist nach dem bindenden Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Weimar und des für die Stiftung sachlich zuständigen Thüringer Ministeriums sowie ein drittes Mitglied durch den Stiftungsrat zu bestellen.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren bestellt.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur mit Einwilligung desjenigen abberufen werden, der sie bindend vorgeschlagen hat. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen vor, bei denen der Stiftung die Fortsetzung des Amtes durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere weil ein Vertrauensverlust aufgrund stiftungsschädlichen Verhaltens, ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder ein Verstoß gegen Regelungen der Satzung eingetreten ist. Dabei sind unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles die Interessen der Stiftung und des betreffenden Vorstandsmitgliedes zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Hierbei obliegen ihm insbesondere:
- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes und
 - c. die Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht bzw. mittels Beauftragung eines Steuerbüros einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist einer prüferischen Durchsicht oder einer vergleichbaren Prüfung zu unterziehen, soweit der

Stiftungsrat dies beschließt. Das Ergebnis der nach Satz 2 vorgenommenen Prüfung ist dem Stiftungsrat vorzulegen.

- (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Einzelfall kann der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl oder der Stiftungsrat durch Beschluss für einzelne Rechtsgeschäfte, bestimmte Arten von Geschäften oder mit zeitlicher Befristung einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Der Vorstand hat auf Ladung an den Sitzungen des Stiftungsrates in beratender Funktion teilzunehmen. Der Stiftungsrat kann auch allein beraten.

§8

Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung seiner fachlichen Arbeit kann der Stiftungsrat einen Fachbeirat bilden. Im Berufungsschreiben ist auf die Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände ausdrücklich hinzuweisen. Die Mitglieder des Beirates sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (2) Dem Fachbeirat obliegt die Beratung der Stiftungsorgane, insbesondere bezogen auf die fachlichen, gesellschaftlichen, schulischen oder medizinischen Belange der Menschen mit Sinnesbehinderungen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Sprecher oder stellvertretender Sprecher nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Stiftungsorgane teil.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und notwendigen Aufwendungen.
- (5) Näheres wird in einer Geschäftsordnung des Beirates festgelegt. Diese ist vom Stiftungsrat zu beschließen.

§9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§10

Auflösung der Stiftung, Zulegung, Zusammenlegung, Änderung des Zweckes

Anträge auf Auflösung der Stiftung, die Zulegung zu einer Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Die Änderung der Stiftungszweckes ist nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.

Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

§11

Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt deren Vermögen an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Stadt Weimar entschädigt den Freistaat Thüringen entsprechend der Vermögenszuordnungsvereinbarung vom 28.07.2000 und der Vereinbarung zur Erlösauskehr/Verwendung des Erlöses vom 30.12.2003 zum Verkauf des Flurstückes 63 der Flur 41 der Gemarkung Weimar. Die Stadt hat das Vermögen und der Freistaat hat die Entschädigung ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§12

Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Weimar, den 02.12.2022



Genehmigungsvermerk

Die vorstehende durch den Stiftungsrat im beschlossene Satzungsänderung und die damit verbundene Neufassung der Stiftungssatzung der „Max-Zöllner-Stiftung“ mit Sitz in Weimar werden genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes.

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes). Gleichzeitig tritt die mit Bescheid vom 9. Dezember 2021 genehmigte Satzung außer Kraft.

Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales

Erfurt, den 15. März 2023

- 21-1222-48/1996-



Im Auftrag

Wolfgang Kalz

